



SATZUNG

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Blasorchester Sprendlingen e.V.**“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 55576 Sprendlingen.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik sowie der konzertanten Blasmusik.
- (2) Diesem Ziel dienen z. B.:
 - a) die Aus- und Fortbildung von Musikern,
 - b) die Förderung der Jugendausbildung und Jugendpflege,
 - c) das Veranstalten von Musikfesten und Konzerten,
 - d) die Durchführung von regelmäßigen Proben, in denen sich das Orchester auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet - es stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit,
 - e) die Durchführung von Veranstaltungen, die der vereinsinternen Geselligkeit, des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder und der Werbung neuer Mitglieder dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 - Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (Musikern)
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Musiker des Blasorchesters.
- (3) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Orchester bekunden will.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, welche sich besondere Verdienste um das Orchester erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen.
- (3) Zu öffentlichen Veranstaltungen des Orchesters sind passiven Mitgliedern vergünstigte Eintrittskarten bereitzustellen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins kostenlosen Eintritt.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- (2) Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Aktive Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilnehmen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt bzw. Ausschluss oder Tod.

- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied seinen Pflichten wiederholt nicht nachkommt, gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Orchesters schädigt.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtliche Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet. Im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Kreis-, Landes- und Bundesmusikverband ist der Verein verpflichtet jährliche Mitgliederbestandsmeldungen abzugeben.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 - Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden,
 - b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - c) durch Mitwirkung bei Musikveranstaltungen und Konzerten,
 - d) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- (2) Aktive Mitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 - Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt für Mitglieder mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Sprendlingen/Gensingen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde werden schriftlich eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung - Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- (9) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann bei Einverständnis aller anwesenden Mitglieder offen gewählt werden.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) die Wahl des gesamten Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Wahl eines Zeugwarts und zweier Notenwarte für zwei Jahre,
 - h) Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein und
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht kraft Amtes aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem ersten Kassierer,
 - d) dem zweiten Kassierer,
 - e) dem ersten Schriftführer,
 - f) dem zweiten Schriftführer,
 - g) einem Jugendvertreter gem. § 17 Abs. (1) und (2) oder einem Beisitzer

§ 14 - Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis gilt jedoch: der zweite Vorsitzende vertritt den Verein im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden oder in dessen Vollmacht.

- (4) Im Innenverhältnis gilt weiter: Ausgaben, die den Betrag von 300,00 Euro überschreiten, dürfen durch den Vorstand (gemäß § 26 BGB - erster und zweiter Vorsitzender) nur mit Zustimmung der Mehrheit des Gesamtvorstandes (gemäß § 13 dieser Satzung), getätigt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des gesamten Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitglieds funktions- und beschlussfähig geblieben ist.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 - Rechnungswesen

- (1) Die Kassierer sind für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres, nach erfolgtem Jahresabschluss, werden den Kassenprüfern die Bücher zur Überprüfung vorgelegt.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 - Schriftführer

- (1) Die Schriftführer unterstützen den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Protokolle müssen sie gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnen.
- (2) Jedem Mitglied ist eine Einsichtnahme in die Protokolle zu ermöglichen.

§ 17 - Jugendvertreter

- (1) Haben ein Viertel der aktiven Mitglieder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist ein Jugendvertreter in den Vorstand zu wählen. Aktives Wahlrecht zur Wahl des Jugendvertreter haben nur die Mitglieder

der Kapelle aus dieser Altersgruppe. Passives Wahlrecht zur Wahl des Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins.

- (2) Wird das Amt des Jugendvertreter nicht besetzt, ist ein Beisitzer von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 18 - Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Sprendlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 19 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Juli 1997 beschlossen.

Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. Mai 2012 in § 12 Satz (1) Unterpunkt g) sowie in § 13 Abs. (4) geändert.

Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Juni 2018 durch Einfügen des § 8 – Datenschutz ergänzt, wobei alle nachfolgenden Paragraphen sich um eine Zahl erhöhten.

- (2) Die Satzung sowie die Satzungsänderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Geschäftsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

55576 Sprendlingen, den 08. Juni 2018

Ingo Wolf (1. Vors.)

Beate Hölper (1. Schriftführer)